

liche Rechtsgelärten Ursache zu ihrem Irthumb genommen/vnnd dieses alle gedentet: Als ob man in solchen verbergenen Lastern auff geringere indicia, vnd ohne eine beynah vollkommnen Beweisthumb die Tortur gebrauchen möchte. Woraus zu vernehmen daß dieser Irthumb/auf dem vnrecht vnnd vngleichem Verstand/der sich warhafften Spruchs herrühre: Vnd muß ich mich in warheit verwunderen/ daß vnder so vielen Gelärten/ dasselbig noch niemand angemerket habe: Woher dann ferner dieses kommen ist/daß man in den Heyen Sachen offermahls auß gering schätzigen Versuchen / vñ da es an dem bey nahe vollkommnen Beweis / noch weitermangelt / die Tortur an die Hand genommen hat/in deme etliche vngeschickte Richter geruffen / Ey das ist ein verborgen Laster/da mag man wohl etwas hinein plumben.

5. Zu wünschlen wehre es aber / daß diejenige welche auß einem rechtschaffenen vñ guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwegeth vnnd reizen/daß sie auß daß Laster inquiriren lassen/auch eine solche Wissenschaft vñ Geschicklichkeit mit hinzu brächten daß sie solchen vnnd dergleichen Irthumb nicht allein selbst verstehen/sondern auch denselben ihren Obrigkeiten zu Gemüth führen/vnd also ihrer allersits gewissen entladen vnd bestreyent möchten. Obrigkeiten mögen nachmahls wohl zu sehen was sie zuthun haben/ dann es seind nicht alle gute Köche / welche nur lange Messer tragē/ es seind auch diejenige welche die Obrigkeiten bey diesem wesen gebrauchen/nicht alle der Geschicklichkeit/wie

man wohl gemeinet/vnd solte man billig in dieser schweren Sache/sich sehr wohl versehen vnd sehr behutsam gehen.

Die XXXIX. Frage.

Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet hat / condemniret vnd verdammet werde möge?

Alhier setze ich dieses vorher / daß man keinen verdammen könne oder solte man sey dann dessen gewiß / daß er das Laster dessen erbezüchtiger wird in warheit schuldig sey / dann man muß keinen vñ schuldigen verdammen / mit wird aber ein jedweder so lang vor vñschuldig gehalten / bis er des Lasters vberwiesen werde: Solcher Beweis aber wird auff zweyerley manier erfinden/entweder daß der Beschlagter rechtlicher massen gefragt wird / vnd des Laster selbst bekennet/oder daß er mit mehr als Sonnen klaren vmbständigen Beweisthumb vberführet wird/vnnd ist nicht nötig / daß er zugleich rechtlich vberwiesen werde/vnnd noch darüber selbst seine Bekantnuß thue / sondern deren eines ist zur verdammung gnugsamb.

[P. Halsger: Ordnung art. 69. q. sibi ipsi videtur contradicere si conferatur art. 16. Sed responderi per hunc articulum de crimine non probato, sed notorio, illum a. de crimine probato. loq. Vigel. ad Consil. Carol. cap. 4. quaest. 1. except. 7.]

Dieses also vorgeseht/gebe ich zur Ant. 2. wort: Daß diejenige welche auff der Tortur nicht bekennet haben/mit recht vñ billigkeit nicht verdammet werden können/ aber dieses streitet mit der heutigen praxi, welche die Richter in den Heyen Sachen

then gebrauchen / wie ich solches an erstlichen
Orthen gesehen / vnd darüber gesuffset
habe. Dann ohnlängsthin fürthe Mann
eine zum Scheiterhauffen zu / welche drey
vier/ ja fünffmahl gefoltert ware/ sie sagte
offentlich vnd ohne schewe/ daß sie vnschul-
dig wehre/ wie sie dann dasselbig auch auff
der Folter vnd biß ins Feuer hinem gethan
vnd wiederholte: Dñ daß sie solches auch
einem Notario, angezeigt vnd selbigen da-
rüber requirirent, gieng sie zum Feuer hin-
em: Vnd desgleichen ist an andern Or-
then mehr geschchen/ vñnd zwar vnder an-
dern auch vor kurzer Zeit an einem Prie-
ster / darvon vielleicht anderstwas mehr ge-
redet werden möchte / ich will mich aber
mit Exempeln nicht auffhalten / sondern
sage dz es ein vnrecht mässiges Ding sey/
solcher Gestalt zu verfahren/ vnd das vmb
nachfolgender Ursachen willen.

I.

3. Dieweil man niemand verdammen
soll/ man sey dann der That gegen ihn ver-
sichert / nun könnte man aber dessen auff-
nächstgesagte Person nicht versichert sein/
Ergo solte man sie nicht verdammet ha-
ben. Daß man aber des Lasters gegen sie
nicht gewiß gewesen / solches erweise ich al-
so: Solte man dessen vergewissigt sein / so
hette es entweder auß ihrer eygenen Be-
kennung / oder auß einem rechtmässigen
vollständigem Beweiß zu Tage kommen
müssen / deren aber keines vor gegen sie
vorhanden / daß sie aber selbst nicht beken-
net/ daß geben ihre entschuldigungs reden/
so sie biß in die Klammern führete/ gnugsam
an Tag / so war sie auch nicht oberwiesen /
hinemahl wañ sie rechtmässig ober wiese/

gewesen wehre/ so hette mā sie nicht gefol-
tert/ weil sie aber gefoltert wordē / so mußte
sie nicht in andere wege oberwiesen sein/
den (wie droben vnd bey dem Farin. quæst.
38. n. 4. zu sehen) die Folter zu dem Ende er-
funden ist vnd gebraucht wird / daß sie/
was an Beweißthumb manquiret , er-
gänge/ nun ist diese drey oder viermahl ge-
foldert worden / Ergo muß auch drey oder
viermahl nötig gewesen sein / den Be-
weighthumb durch die Folter zu ersehen:
So dann der Beweißthumb wocheiniges
entsezes bedürfftig war / so mußte noch
nicht volln kommen sein / war nun aber der
Beweißthumb nicht völlig / so könnte auch
die Beklagten dadurch nicht ober führet
werdē/ folgt demnach daß man des Lasters
über sie noch nicht gewiß / vñnd versichert
gewesen / vnd man sie demnach nicht hette
verdammen sollen.

II.

So möchte ich vom Richter gern wis- 4.
sen/ auß was Ursachen oder zu was Ende
er vorbereitete Person torquiret habe?
obs darumb geschehen daß sie damit ge-
strafft würde / oder aber darumb dz er hin-
der die warheit kommen möchte / keine
straffe kans sein / dann das wehre dem
Rechten zu wieder / vñnd eine vnerhörtes
ding / zu deme warum wolte mā sie straf-
fen / da man noch nicht wisse sondern sie
eben darumb fragte/ ob sie was böses be-
gangen? bleibts der owege darbey / dz sie zu
dem Ende sey torquiret wordē/ damit mā
die warheit erfahren möchte. Ist nun aber
deme also/ so wisse man je die warheit noch
nicht/ vñ weil sie nichts bekant hat/ hat mans
hernacher eben so wenig wissen könnē / wie
hat man dann in so zweiffelhaffter vner-
wiesener

wiesener Sachen/ die Beklagten zu einer so grausamen Todes straff verdammnen können?

III.

5. Abermahls Frage ich diesen Richter/ ob dieser Beklagten Bekantnuß darzu daß sie verdammnet werden möchte/ nötig oder nicht nötig gewesen/ ist sie nötig gewesen/ warumb hat man sie dann ohne dieselbe verdammnet? ist sie aber nicht nötig gewesen/ so wehre es ja eine grosse Grausamkeit einen Menschen/ welcher er bekennete oder bekennete nicht/ dannoch zum Todt zu verdammnen/ vñnd zu forderst mit so grosser Pein vñnd Schmerzen zu beladen/ vielleicht darumb daß sie die arme Sünderin welcher nur ein Tode bestimpt vñnd beschereet war/ dennoch nicht eines Todes sterben möchte.

6. Möchte einer sagen; Der Richter hat ob diese Persohn/ nicht zu ergründung sondern zu bestärkung der warheit torquiré lassen/ damit die Sache desto gewisser vñnd beständiger würde. Antwort: Daran hat er Vbel vñnd sehr vngezweckelt gehandelt/ sintemahln die Rechten von einem solchen Ende oder Zweck der Folter/ dz man nemlich dieselbe zu bestärkung der warheit gebrauchen solte/ zu mahlen nichts melden/ sondern die Rechtsgelärthen so wohl als auch die Theologen haltens ins Gemein dafür/ daß die Tortur darumb vñnd zu dem Ende erfunden sen/ damit wann sonst kein ander Mittel sey/ der warheit zu erkündigen/ man sich deren darzu gebrauchen möchte/ thut demnach derjenig gar Vbel welcher in einer so verhassten gefährlichen Sache/ von dem gemeinen Schluß absetzt/ vñnd ein new Recht ein führet; vñnd man

sage was man wolle/ so gehets doch mit vorigem seinen Weg hinauf. Denn es ist entweder dieser bestärkung oder bekräftigung der warheit/ zur verdammnung vonnöthen gewesen oder nicht? ist deren vonnöthen gewesen/ warumb hat man dann ohne dieselbe die Persohn verdammnet/ ist ihr aber nicht vonnöthen gewesen worzu dienete dann diese Grausamkeit? vñnd war das nicht eine Todesünde/ seinem neben Menschen vñnd nötiger weise solchen greulichen Schmerzen an zuthun? drum sagt recht vñnd wohl der Gomes. var. resol. tom. 3. cap. 13. de Tortur. reor. n. 20. Boer decil. 36. Cravet. consl. 178. n. 10. vñnd andere mehr neben dem Farin. quæst. 40. n. 4 daß ein solcher Richter ein Narz sey/ vñnd deswegen nicht allein von der weltlichen Obrigkeiten bestrafft werden könne/ sondern es auch in seinem Gewiesse schwerlich werde zu verantworten haben/ welcher einen überwiesenen oder überwundenen Beklagten torquiré lästet Navarr. c. 18. dub. 17. n. 59. Lefs. c. 29. dub. 17. n. 152. Covarr. practic. qu. c. 23. conclus. 1.

IV.

Der gemeine Wahn vñnd Meynung der Rechtsgelärthen ist dieser/ daß alle indicia Anzeig vñ beweisungen/ ob schon dieselbige vollständig wehren/ durch die Tortur purgiret vñnd zernichtet werden/ dero Gestalt daß ein Beklagter/ ob er schon sonst vberwiesen vñnd überwunden ist/ wann er darüber gefoltert wird/ vñnd so wohl in/ als nach der Folter/ nichts bekennet/ loß gesprochen werden soll vñ muß. Farin. Delr. libr. 5. Sect. 9. weil nun viel angeregte Persohn

Personn gefoltert worden/vnd nichts Bekant hat/so hat sie sich purgiret / hat sie sich nun purgiret / mit was Recht hat man sie darn verdammet / zumahlen dieweil sie bey ihrer Vngeständigkeit bis in Ihren Todt beständig verblieben.

8. Sittmahlen die letzte Reden des Menschen / so er kurz vor seinem Ende aussagt / nicht ein geringes auff ihnen haben/wie kurz hernach gesagt werden soll.

Dann obs zwar wahr sein kan/ daß erwan emig/ welche aller Marter vnd Pein ohnerachtet/auff der Tortur, vnd hernach bis in den Todt/auff ihrem Leugnen bestehet/schuldig sein möchte / so sage ich dennoch/ daß eine solche Person nicht habe verdammet werden können / so wohl wegen dessen so vorhin gesagt ist/als auch dieweil einem Richter gebüret den sichersten Weg zu gehen/vnd viellieber gehen schuldige loß zu geben/als sich in Gefahr zu stecken/daß ein einziger vnschuldiger vmb Leben bracht werden möchte: Ob aber wohl jeder männiglich/dieses also für wahr helter/vnd dasselbig auch mit Worten vorgibt/so wird man doch deren kaum einen finden/die das ietz in der That erweisen/wz sie wohl wissen/das sie von rechts wegen zu thun schuldig seyen.

9. Vnd in Wahrheit ich kann mich nicht gungsam verwundern/wie doch einer der auff den Mahnen Christi geraufft ist/eine solche Vnnenschliche That/wie diese vorerzehlete ist/entschuldigen wolle? wann er anders ein ewiges Leben glaubet/vnd weiß daß er vor einem solchen Richter werde erscheinen vnd Rechenschaft geben müssen/welcher auch von einem einzigen vnnützen Wort Rechnung erfordern wird. Viel-

mehr aber verwundere ich mich / daß die Geistlichen so blind/vnd darbey so still vnd sicher seind/vnd sich vor Gottes Zorn so wenig scheren.

Dann als newlicher Zeit eine andere gefängliche Person/weder durch Marter/nach auch durch das vnzeitige vngestüme Fragen/sehlen vnd gehlen/eines vngeschickten Priesters (Gott verzeihe mir) daß ich also von diesen Orden reden muß) dahin zu bewegen gewesen/daß sie bekennet hette / ist sie eben der Ursachen halben lebendig zum Feuer verdammet worden. Als nun diß Schlacht-Opffer (dann so mag man sie wohl nennen / weil sie die indicia durch die Tortur darnieder gelegt vnd auch nicht vberwiesen gewesen) beyin Scheiterhauffen stunde / hat dieser verdriesslicher Priester nicht auffgehört/ sondern sie so wohl durch bedröhung grösserer vnd langwiltiger Peinigung/als auch mit vertröstung der Gnade/so weit gerieben / daß sie endlich diese wenige Worte herauf gestossen Ey so bin ich dann schuldig: Auff welches er ihro mit eben so viel Worten zugesprochen: Ey so absolvire ich NB dich auch / laufft darauff gestreckts zum Richter mit bitte / weil sie endlich noch bekennet habe / ihro die Straff zu lindern/ derselbig aber hat sich darüber erjurnet/vñ gesprochen/weil sie dasselbig so lang zu rüel gehalten hette/so bliebe es nun beyin Brtheil/vnd ist sie also lebendig ins Feuer geworffen vnd verbrennet worden.

Es ist nicht außzusprechen/was dieser Priester hiervon allenthalben / vñ bey männlichen darbey er kommen / vor ein Wesen gemacht / in deme er es nicht gungsam aufstreich en können / wie so gar

nicht auff das Leugnen deren die der Zauberen halben eingezogen würden zu geben sey. sintermahln er von dieser Persohn noch schwerlich in dem letzten Puncten ihres Lebens/das jenig herauf gebracht / welches mit so grosser vnd vielfaltiger Marter nicht hette von ihr herauf gebracht werden können. Es thut sich aber die Vngeschicklichkeit dieses Priesters in vnderchiedlichen stücken hervor/welche / wann er nur etwz Hiens im Hut gehabt hette/ er leichtlich mit händen hette greiffen könnē.

12. Erstlich wahr ja dieses ein verkehrter Handel/das er diese Persohn/welche nach aufgestandenem Recht vnschuldig sein könte/kurzumb hat schuldig haben wollen.

13. II. Zu deme könte dieser Priester sie die Gefangene Persohn / anderst nicht als vor vnschuldig halten / diereil sie nicht vberzeuget war / diereil sie auch die wieder sich gehabte indicia, durch die Tortur abgelehnert / vnd vber das ihmet in Sacrament der Beichte nichts bekennen wollen/was hatte er sie dann weiter zu fragen?

14. III. Wusste aber der Priester / das diese Persohn des Lasters schuldig war/vnd dz sie ihme in der Beicht lüge / so solte er ihro dasselbig in der Beicht wohl sūrgehalten haben / wehre sie alsdann beyim leugnen bleiben/so solte er ihr doch wann sie Bussse gethan/geglaubt/vnd sie ferner zu frieden gelassen haben: Inmassen alle Theologen oder Schriftgelärthen dasselbig also darvor halten: Was ist's nun nötig eygensinnige newe Meynungen hervor zu suchen/lasst vns vielmehr der Theologi/wie dieselbige durch die ganze Welt offenbaret ist/nachfolgen

15. IV. Vnd wann schon die Beflagten/ als

sie jetzt ins Feuer geworffen werden sollen/ diese wenige worte herauf gestossen/ vnd sich damit schuldig gegeben / so kann doch ein jeglicher auff den Umständen vnd der Rede selbst leichtlich abnehmen/ das nicht die Wahrheit sondern die Hoffnung Gnade zuerhalten/ so dann die vnauffhörliche Vngestimmigkeit des Priesters / ihro diese worte herauf getrieben/ hat er sich also dessen wenig zu rühmen/vnd keine Ursache hiervon so im groß Geschrey zu machen.

V. Vnd wann er schon darvor gehalten/ 16. das diese der Beflagten reden an sich wahr gewesen / so hat er dennoch besorglich ihrer seelen nicht wohl vorgestanden/das er dieser erhärteren/vnd ohnzweifel dem bösen Feind / auff eine sonderbare Weise verknüpfte Persohn/dieses zugetrawet/das sie sich in so einer sehr geringen Zeit / vnd gleichsam in einem Augenblick/von Herken zu G Der bekehret hette / vnd das demnach ihme anders nichts gebühren wolte/ als sie gestracks mit eben so viel worten zu absolviren vnd nurend vmb linderung der straffen anzuhalten vnd zu bitten / das es ihme besser angestanden wehre / vmb Aufschub der execution anzuhalten/ damit sie sich zum Todt sich erst recht vorbereiten/vnd (sintermahln sie seiner des Priesters Meynung nach eine besondere grosse Sünderin sein müste) sich desto besser mit G Der versöhnen / vnd sich mit dem H. Sacrament versehen lassen möchre.

Vnd hatte der Richter ihr solchen Aufzug oder Aufschub / zum wenigsten einen Tag/nicht abschlagen können/solte er es aber abgeschlagen haben / so wehre es des Priesters Ampt / das er inständiger darum

rumb anhalten vnd bitten / Ja als eine Geisliche Persohn/dem Richter den Zorn vnd die Straffe des Allmächtigen Gottes dröhen vnd verkündigen/vnnd vorm gangen Umstande an die Hohe Obrigkeit appelliren solte: Siehe solche Seelsorger haben wir/vnd so wollen Fürsten vnd Herren sie haben/ vnd solchewerden von ihren Oberen zu diesem Handel abgefertigt / ist das nicht eine feine Sache?

Die XL. Frage.

Ob die widerruffung des Lasters/ welches einer vorhin bekant hat/ so vor der execution auff dem Justiz Platz geschicht/ auch etwas auff ihr habe?

1. **S**ie gemeine Praxis helteus also / daß wann einer oder eine / über sich oder andere ein Laster außgesaget vnd bekennet/ vnnd darbey beständig blieben/solcher hernacher nicht widerruffen könne / vnd obschon geschehe / habe dasselbige doch ganz keine Krafft oder Wirkung. Vnd diese Meinung wollen solche Richter auß dem Bin:feld. pag. 274. Delr. libr. 5. lect. 6. beweisen / welche es doch mit ihnen nicht allerdinge einig seind / wie gesagt werden solle.

2. **A**ntworte ich demnach: Daß wann diese widerruffung von solchen Leuthen geschicht/die sich rechtlichaffen bekehret/vnnd wahre Buße gerhan haben (welches dann ein verständiger Beichtwarter leichtlich verstehen wird) dieselbige nicht ein geringes/sondern ein großes auff sich habe/vnd billig viel nachdencken erzeuge/vorab wann

sie bekennen / daß sie andern vnrrecht gethan / vnnd dieselbe fälschlich angegeben oder besagt haben / Ursachen seind diese:

I.

Die Natur gibet Ja selbst / daß ein jeder weder welcher nichts als den Tode vor ihm siehet/seiner seelen seligkeit eingedenck seye/vnnd derowegen des liegens sich enthalte/wie Simonc. auß dem Chrylost. vnd andern / so dann auß dem Can: lancimus 1. quast. 7. & gloss. in c. literas de praesumpt. & Delr. in l. fin. ad L. Jul. repet. anzichen. Delrius aber lesset dasselbige anderer Gestalt nicht gelten/es sey dann daß der arme Sünder eines ohnerschreckenen standhaffigen Gemüths ist/vnd sagt darbey daß nicht alle sterbenden / vorab die Zauberer vnd Hexin / heylig seyen/welche ich zur Antwort gebe: Daß nicht alle sterbende eines erschrockenen Gemüths/auch nicht alle nicht heylig/oder Zauberer seyen/ dann eben hierumb ist die Frage / ob man nicht an den jenigen/welche solcher Gestalt widerruffen zu zweiffelen/vnnd den Sachen etwas besser nachzudencken habe / ob sie eben alle Zauberer seyen? Darumb muß man den Schluß nicht also machen: Es seind Zauberer/ darumb ist auff ihre widerruffung nichts zu gebere. Sondern also: Sie widerruffen eben zu der Zeit. da sie wissen/daß sie als bald vor den Richter stul Gottes solten gestellt werden/ vnd ist ja nicht zu hoffen / daß alsdann einer seiner seligkeit nicht eingedenck seind